

## **Ausführungsbestimmungen zur DNA-Typisierung der zur Zucht verwendeten Siberian-Huskys im SHC.**

Dem Beschluss der SHC-Jahreshauptversammlung 2009 entsprechend und der Bestätigung auf der SHC-Jahreshauptversammlung 2010 folgend, ist die DNA-Typisierung ab 01.01.2010 eine Voraussetzung zur SHC-Zuchtzulassung.

Der SHC gewährt derzeit einen 50%-Zuschuss zu den Kosten einer DNA-Typisierung an SHC-Mitglieder. Der Restbetrag wird vom Züchter getragen. Die Bezuschussung wird je nach Finanzlage angepasst und wird regelmäßig veröffentlicht.

Nichtmitglieder des SHC tragen die vollständigen Kosten der DNA-Typisierung.

### **Übergangsregelung**

Vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 gilt eine Übergangsregelung, in der die DNA-Typisierung nicht wie alle anderen Punkte der SHC-Zuchtzulassung (ZZL) vor dem Deckakt erfolgt sein muss. Es erfolgt in dieser Zeit diesbezüglich keine Sanktionierung, etwa in Form von erhöhter Gebühr oder Eintrag in die Ahnentafel. Die Zuchtbuchstelle stellt die Ahnentafeln der Welpen erst dann aus, wenn ihr die DNA-Typisierung beider Elterntiere vorliegt (gilt auch für Auslandsdeckrüden, vgl. unten).

Ab 01.01.2011 ist die DNA-Typisierung Bestandteil der ZZL und muss vor der Belegung erbracht werden. Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle erteilten SHC-Zuchtzulassungen ihre Gültigkeit bis das DNA-Ergebnis der Zuchtbuchstelle vorliegt.

### **Probennahme, Verfahren**

Während der Übergangszeit müssen die Genproben der Elterntiere spätestens zum Zeitpunkt der Wurfabnahme genommen worden sein. Dabei ist die nachfolgende Verfahrensweise vorgegeben.

Das SHC-eigene Begleitformular für die Versendung der Proben muss rechtzeitig vor der geplanten Probenentnahme mit Angabe der notwendigen Daten (Name, Zuchtbuchnummer und Mikrochipnummer des Hundes) bei der Zuchtbuchstelle angefordert werden. Es muss dem Tierarzt während der Entnahme zur Verfügung stehen.

Die Zusendung des Begleitformulars erfolgt entweder mit einem der Anforderung beigelegten, ausreichend frankierten Rückumschlag oder gegen Einzug einer Versandgrundgebühr.

Gleichzeitig ist die der Preisliste zu entnehmende Gebühr für die DNA-Typisierung an die Zuchtkasse zu entrichten. Der Betrag kann bei vorliegender Einzugserlaubnis auch von der Zuchtbuchstelle eingezogen werden. Bei Rückbuchungen wird die DNA-Typisierung erst nach Zahlungseingang gültig.

Der Besitzer muss zusätzlich an das SHC-Fotoarchiv entsprechendes Fotomaterial des Hundes (je ein Standbild pro Körperseite auf hartem ebenen Untergrund und ein Kopfbild frontal) zusammen mit einer Ahnentafelkopie übersenden.

### **Probennahme durch autorisierten Zuchtwart**

Die Probenentnahme durch SHC-Zuchtwarte ist mit Beschluss der JHV 2010 nicht mehr zulässig.

## **Probennahme durch Tierarzt**

Die Probenentnahme erfolgt durch einen Tierarzt. Dieser überprüft die Identität des betreffenden Hundes anhand der Ahnentafel inkl. Chipnummer und bestätigt diese im SHC-Begleitformular (vgl. HD-Röntgen).

Er entnimmt eine EDTA-Blutprobe und versendet diese mit dem Begleitformular an das DNA-Labor des SHC.

Die Kosten für die Entnahme des DNA-Materials und den Versand trägt der Besitzer.

## **Probennahme auf Veranstaltungen des SHC**

Abhängig von den jeweiligen Möglichkeiten kann der SHC auf seinen Ausstellungen eine tierärztliche Probenentnahme anbieten. Diese wird zusammen mit der Ausschreibung bekanntgegeben. Die betreffenden Hunde müssen spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Zuchtbuchstelle gemeldet werden. Gleichzeitig hat die Bezahlung zu erfolgen. Ohne rechtzeitige vorherige Bezahlung und die Vorlage des Begleitformulars mit Kopie der Ahnentafel ist eine Teilnahme nicht möglich.

**Laboraauswertung:** Das Ergebnis der Typisierung und die DNA-Genkarte des Hundes werden vom Labor direkt an die Zuchtbuchstelle gesandt. Diese trägt die Typisierung in die Unterlagen ein und leitet diese dann an das SHC-Archiv weiter. Dem Hundebesitzer wird auf Wunsch gegen eine Gebühr eine Kopie der Genkarte seines Hundes zugesandt.

## **Nach Ablauf der Übergangsregelung**

Ab 01.01.2011 muss die DNA-Typisierung als Bestandteil der SHC-Zuchtzulassung wie alle anderen Bedingungen auch, **vor der Belegung** bei der Zuchtbuchstelle vorliegen.

## ***Ausländische Deckrüden***

Die DNA-Typisierung ist auch für ausländische Deckrüden erforderlich. Liegt keine dem Verfahren des SHC-Vertragslabors entsprechende Typisierung des Deckrüden vor, so ist die Probenentnahme und der Versand an das SHC-Vertragslabor seitens des Besitzers wie oben beschrieben zu veranlassen. Dieses gilt auch für das geforderte Fotomaterial und die Ahnentafelkopie an das SHC-Fotoarchiv.

Bei ausländischen Deckrüden ist es nicht erforderlich, die Typisierung vor der Belegung zu erbringen. Es ist ausreichend, die Typisierung des verwendeten Rüden zum Zeitpunkt der Bedeckung zu veranlassen.

Der SHC-Züchter trägt die Kosten für die DNA-Typisierung. Der SHC gewährt für die Verwendung von Auslands-Deckrüden ebenfalls den entsprechenden Zuschuss zu der DNA-Typisierung, auch wenn der Besitzer nicht Mitglied im SHC ist.

## **Anfechtung der Richtigkeit / Zweitprobe**

Besteht ein begründbarer Verdacht an der Richtigkeit der Identitätskontrolle und/oder der Zugehörigkeit des analysierten DNA-Materials zum betreffenden Hund, so kann der SHC die Anerkennung verweigern. In diesem Fall findet auch keine anteilige Kostenübernahme durch den SHC statt.

Sowohl vom Züchter als auch vom SHC kann eine erneute Entnahme von DNA-Probenmaterial gefordert werden.

Diese „Zweitprobe“ darf lediglich von einem SHC-autorisierten Tierarzt im Beisein des Züchters und eines Zuchtwartes entnommen werden.

In diesem gesonderten Verfahren entnimmt der Tierarzt nach der Identitätskontrolle anhand der Angaben in der Ahnentafel dem betreffenden Hund 3 Blutproben vor den Augen des Züchters und des Zuchtwartes.

Alle 3 Blutproben werden sofort versiegelt.

Eine Probe wird durch den Tierarzt zusammen mit dem SHC-Begleitschreiben an das SHC-Vertragslabor gesandt.

Die zweite Probe wird durch den Tierarzt bei -18 Grad für die gesetzte Frist (12 Monate) aufbewahrt. Zur ordnungsgemäßen Lagerung verpflichtet sich der Tierarzt als Vertragstierarzt des SHC.

Die dritte Probe erhält der Züchter.

DNA Typisierung beschlossen auf der Mitgliederversammlung 16.05.2009.

Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt zum 01.01.2010.

Bestätigt und geändert auf der Mitgliederversammlung 12.06.2010.